



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2006 / Nr. 10  
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Prüfungsordnung für das Kombinationsfach  
Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)  
in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik,  
Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt  
Religion  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. Februar 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
  - § 2 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine
  - § 3 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter
  - § 4 Prüfer und Beisitzer
  - § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 6 Organisation der Prüfungen, Leistungspunktsystem
  - § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
  - § 8 Prüfungen und Leistungspunkte
  - § 9 Durchführung der Prüfungen
  - § 10 Prüfungsnoten
  - § 11 Bestehen der Prüfung
  - § 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
  - § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 16 Ungültigkeit der Prüfung
  - § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
  - § 18 In-Kraft-Treten
- Anhang: Module und Leistungspunkte

## § 1

### Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Die Studenten, die mit dem Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. <sup>2</sup>Die Studienschwerpunkte des Faches sind in den folgenden Modulen (vgl. Anhang) enthalten:

**IG-M1** *Grundlagen interkultureller Germanistik*

**IG-M2** *Deutsche Gegenwartssprache und interkulturelle Kommunikation*

**IG-M3** *Kulturwissenschaftliche Deutschlandstudien*

**IG-M4** *Deutschsprachige Literatur als fremde Literatur*

**IG-M5** *Interkulturelle Kompetenzen in der Praxis*

## § 2

### Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine

<sup>1</sup>Die Prüfungen (Aufgabenstellung und Abgabe der Prüfungsarbeit) werden studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag, der bei einem der Prüfer zu stellen ist, können Aufgabenstellung und Abgabe im unmittelbaren Folgesemester erfolgen.

## § 3

### Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) des Bachelorstudiengangs ist die Prüfungskommission zuständig. <sup>2</sup>Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der dem Fachprüfungsbeauftragten (Abs. 2) übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Neben der Prüfungskommission wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fachbereich der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

## § 4

### Prüfer und Beisitzer

<sup>1</sup>Prüfer sind alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten, die an der Lehre im Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) beteiligt sind. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 5

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk

"bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 6

### Organisation der Prüfungen, Leistungspunktsystem

- (1) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist nach dem vom Fachprüfungsbeauftragten festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachprüfungsbeauftragte gibt durch Aushang die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. <sup>2</sup>Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte (LP) für Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen gemäß dem Anhang werden entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Die Angabe der Leistungspunkte (ECTS) bezieht sich auf Teilnahme und Prüfungsleistung.
- (4) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen werden dem Konto „Leistungspunkte“ zugeordnet. <sup>3</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (5) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei

denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (6) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

## § 7

### Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) <sup>1</sup>Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Pro- und Hauptseminare. <sup>2</sup>Bedingung für ihre Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten Referats (für einen Teilnahmechein) und einer zusätzlichen Hausarbeit oder Klausur (für einen Leistungsnachweis, vgl. § 8). <sup>3</sup>Bei Vorlesungen kann von der individuellen Leistung abgesehen werden.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt.
- (4) <sup>1</sup>Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. <sup>2</sup>Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt.
- (5) Fremdsprachenkurse dienen dem Erwerb von Grundlagen oder der Vertiefung vorhandener Kommunikationskompetenzen, die eine wichtige Grundvoraussetzung für die im Studium angestrebte Berufsorientierung für internationale Aufgaben darstellen.
- (6) <sup>1</sup>Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. <sup>2</sup>Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

## § 8

### Prüfungen und Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Im Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) des Bachelorstudiengangs sind in den geforderten Veranstaltungen im Umfang von 21 Semesterwochenstunden (SWS) Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. <sup>2</sup>Davon sind für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen im Sinne von § 2 insgesamt 14 LP zu erbringen (vgl. Aufstellung im Anhang). <sup>3</sup>Studenten können Prüfungsleistungen nur in Lehrveranstaltungen erbringen, an denen sie teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Form der Prüfungsleistung (Klausur oder Hausarbeit, vgl. § 9 Abs. 1) entscheidet der Dozent der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsbeauftragten und gibt diese Entscheidung spätestens in der zweiten regulären Semesterwoche bekannt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungen ist die gleiche Prüfungsform (Hausarbeit oder Klausur) zu wählen. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Prüfung kann in einer weiteren Veranstaltung des gleichen Moduls durchgeführt werden.

## § 9

### Durchführung der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfungen ist der Inhalt der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltung(en). <sup>2</sup>Prüfungen in Proseminaren erfolgen in Form einer Hausarbeit (15 Seiten) oder einer Klausur (90 Minuten). <sup>3</sup>Die Prüfung im Hauptseminar erfolgt in Form einer Hausarbeit mit maximal 20 Seiten.
- (2) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung als Betreuer und Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt spätestens in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>6</sup>Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. <sup>8</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die

Bearbeitungsfrist. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer. <sup>2</sup>Sie sind Lehrende im Fach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache), einschließlich der Lehrbeauftragten, oder Lehrende einer Lehrveranstaltung anderer Fächer, die im Vorlesungsverzeichnis als Teil des Lehrangebots des Faches ausgewiesen ist. <sup>3</sup>Mindestens einer der Prüfer muss zum festen Lehrkörper des Faches gehören. <sup>4</sup>In der Prüfung zum Hauptseminar (vgl. Abs. 1) ist einer der Prüfer der Fachvertreter.
- (4) <sup>1</sup>Die Note für die Klausur oder Hausarbeit wird von den Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 festgesetzt. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. <sup>3</sup>Die Prüfer korrigieren die Arbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen. <sup>4</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>5</sup>Wird eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.
- (5) <sup>1</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>2</sup> Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 10

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung)  | = 1,0 oder 1,3          |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                  | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   | = 3,7 oder 4,0          |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0                   |



- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) <sup>1</sup> Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen. <sup>2</sup> Dabei werden die mit 3 LP bewerteten Teilprüfungen einfach und die mit 5 LP bewertete Teilprüfung doppelt gewichtet.
- (4) Die Fachnote lautet:
- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend  |

## § 11

### Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung "ausreichend" oder besser lautet und alle 14 Leistungspunkte (LP) gemäß Anhang erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Fachnote „ausreichend“ oder besser gemäß § 10 Abs. 4 wird erteilt, wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup> Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann ein Mal wiederholt werden. <sup>2</sup> Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup> Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup> Bei Versäumnis der Frist gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten von der Prüfungskommission auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist

gewährt wird. <sup>5</sup> Teilprüfungen, die im fünften und sechsten Semester erstmalig nicht bestanden werden, können mit einer Nachfrist von sechs Monaten wiederholt werden.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

### **§ 13**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogene Bewertung gewährt.
- (2) <sup>1</sup> Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. <sup>2</sup> Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup> Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 14**

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 15**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup> Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung

zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. <sup>6</sup>Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (2) <sup>1</sup>Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. <sup>3</sup>Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die Prüfungskommission.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

## § 18

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufgenommen haben.

### Anhang 1: Module und Leistungspunkte (LP)

Veranstaltung (mit Themenbereich)	Modul	Fachschwerpunkt	SWS	LP (für Lehrveranstaltungen)	LP (für gesamt- notenrele- vante Prü- fungen)	Bemerkungen	Fach- semester (Empfeh- lung)
IG-M1.1 V Interkulturelle Kommunikation – interk. Kompetenzen	<b>IG-M1</b>	<i>Grundlagen interkultureller Germanistik</i>	2	2	<b>3</b>	benoteter Leistungsnachweis für Fachnote relevant	1-2
IG-M1.2 PS Grundkurs Interkulturelle Germanistik			2	2	<b>3</b>	benoteter Leistungsnachweis für Fachnote relevant	
IG-M1.3 PS zur Einführung in die Diskurslinguistik			2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	
IG-M1.4 PS zur Einführung in die dt. als fremde Literatur			2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	
						M1 Modulprüfung: M1.2	
IG-M2.1.1 PS zu Problemen interkultureller Kommunikation	<b>IG-M2</b> <u>ODER:</u> <b>IG-M4</b>	<i>Dt. Gegenwartssprache u. interkulturelle Kom- munikation: Grundlagen</i>	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	3-4
IG-M2.1.2 PS zur dt. Gegenwarts- sprache und ihrer Vermittlung (Grammatik)			2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	
						M2.1 Modulprüfung: Note aus 1 Lei- stungsnachweis (M2.1.1 oder M2.1.2) Zulassungsvoraussetzung für M2.2:	

						Modulprüfung: M2.1	
IG-M2.2 HS zur interkulturellen Kommunikation mit Deutschsprachigen		<i>Vertiefung</i>	2	2	<b>5</b>	Benoteter Leistungsnachweis (Haus- arbeit): Für Fachnote relevant Zulassungsvoraussetzung für M2.2: Modulprüfungen 2.1 und M3	5/6
						M2 Modulprüfung: Hauptseminar Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung für M2: Modulprüfung M1	
IG-M3.1 PS zur deutschen Kultur und zu Fremdperspektiven	<b>IG-M3</b>	<i>Kulturwissenschaftl. Deutschlandstudien</i>	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis Zulassungsvoraussetzung für M3: M1	3
IG-M4.1.1 PS zur kulturthematischen Literaturwissenschaft	<b>IG-M4</b> <u>ODER:</u> <u>IG-M2</u>	<i>Deutschsprachige Literatur als fremde Literatur: Grund- lagen</i>	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	3-4
IG-M4.1.2 PS zum Konzept inter- kultureller Lesergespräche			2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	
						M4.1 Modulprüfung: Note aus 1 Leistungsnachweis (M4.1.1 oder M4.1.2) Zulassungsvoraussetzung für M4.2: Modulprüfung: M4.1	
IG-M4.2 HS zur kulturthematischen Literaturwissenschaft	.1.1	<i>Vertiefung</i>	2	2	<b>5</b>	Benoteter Leistungsnachweis (Hausarbeit): Für Fachnote relevant Zulassungsvoraussetzung für M4.2: Modulprüfungen 4.1 und M3	5/6
						M4 Modulprüfung: Hauptseminar- Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung für M4:	

						Modulprüfung M1	
IG-M5.1 PS zu interkulturellen Kompetenzen in Unterricht und Weiterbildung	<b>IG-M5</b>	<i>Interkulturelle Kompetenzen in der Praxis</i>	2	2	<b>3</b>	benoteter Leistungsnachweis (für Fachnote relevant)	4-6
IG-M5.2 PS zur Fachsprache und Berufskommun. in intern. Teams (Vorb. Praktikum)			1	1+2		benoteter Leistungsnachweis (Analyse interkultureller Situationen, z.B. im Praktikumsbericht)	
G-M5.3 Ü Fremdsprache			2	2+2		benoteter Leistungsnachweis	
<b>SUMME</b>			21	21+14	<b>14</b>	M5 Modulprüfung: 5.1 Zulassungsvoraussetzung für M5: M1	

Anmerkung: Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Januar 2005, Az.: X/4-5e69i(1)-10b/28 655/04.

Bayreuth, 25. Februar 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2005.